

Der Pferdekauf - vom ersten Kontakt bis zur Rückabwicklung

Der Pferdekauf ist mit erheblichen Risiken verbunden. Diese wurden durch den neuen Fehlerbegriff noch weiter verschärft. Eine umfassende vertragliche Dokumentation sichert die Interessen beider Vertragsparteien.

1. Allgemeines

Dieser Artikel will, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit für sich zu beanspruchen, einen Überblick über den Kauf eines Pferdes und die dabei möglicherweise auftretenden Probleme, bis hin zur Rückabwicklung des Vertrages oder der Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche verschaffen. Hierbei soll jeweils auch auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH eingegangen werden.

Früher richteten sich rund ums Pferd auftretende juristische Probleme nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (hier: §§ 481 – 492 BGB) und der Kaiserlichen Viehordnung aus dem Jahre 1899. Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz¹, welches am 01. Januar 2002 in Kraft trat, finden nunmehr auch im Bereich des „Pferderechts“ die Vorschriften über Kaufverträge beweglicher Sachen Anwendung. Zwar stellt der Wortlaut des neu geschaffenen § 90 a BGB klar, dass Tiere eben keine Sachen sind. Die Norm legt jedoch weiterhin fest, dass „auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“. Durch diese gesetzliche Gleichstellung ist es in der Vergangenheit zu rechtlichen Problemen gekommen, die die Obergerichte teilweise höchst kontrovers gelöst haben. Hauptproblem

hierbei ist, dass sich Sachen nicht entwickeln und verändern wie lebende Organismen. Der Zustand eines Tieres kann sich von einem auf den anderen Tag ohne ersichtlichen Grund drastisch verschlechtern. Gerade im Bereich des Gewährleistungsrechts hat dies immense Auswirkungen. Inzwischen ist es allerdings durch den BGH zu einer Angleichung der entsprechenden Rechtsprechung gekommen.

2. Der Kauf eines Pferdes

Auch heute ist es immer noch vielerorts üblich, dass der Kaufvertrag über ein Pferd durch „Handschatz“ besiegelt wird, sodass lediglich die essentialia negotii² zwischen den Parteien festgelegt werden – ergo: Wer kauft was von wem zu welchem Preis. Von dieser Praxis ist jedoch beiden Parteien dringend abzuraten, da viele Dinge, die in der Zukunft von Bedeutung sein können und für die Durchsetzung etwaiger Gewährleistungsansprüche entscheidend sind, ungeklärt bleiben.

3. Die Ankaufsuntersuchung

Sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer ist daher anzuraten, sich einer sogenannten Ankaufsuntersuchung durch einen Tierarzt zu bedienen. Verpflichtend ist dies allerdings

nicht. Jedoch schafft das Ergebnis der Ankaufsuntersuchung häufig Fakten, die die Parteien nicht kalkuliert und somit nicht in ihre Verhandlungen mit einbezogen hätten. Der Käufer minimiert die Gefahr, dass das Tier nicht seinen Erwartungen entspricht und der Verkäufer verringert das Risiko ungerechtfertigt in Anspruch genommen zu werden. Durch die Durchführung lassen sich demnach schon im Voraus rechtliche Probleme verhindern. Die Rechtsprechung³ geht sogar davon aus, dass beim Verzicht der Auswertung vorhandener röntgenologischer Aufnahmen etwaige Mängel, die darauf bei der Übergabe zu erkennen gewesen wären, als vom Käufer akzeptiert gelten. Es

seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit als Unternehmer⁴ behandeln lassen muss. Hier trifft ihn nämlich die für ihn nachteilige Regelung der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf nach § 476 BGB⁵. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Mangel bei dem streitgegenständlichen Tier, begründet dies nach



ist den Parteien im Wege der Privatautonomie überlassen, wer den Tierarzt beauftragt und wer die anfallenden Kosten zu tragen hat. Zwar birgt das Ergebnis das Risiko, dass bei einem beschwerdefreien Tier ein Mangel aufgedeckt wird. Dem Verkäufer muss aber daran gelegen sein, die Mangelfreiheit des Tieres im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, also regelmäßig bei Übergabe, beweisen zu können, um einer Haftung zu entgehen. Aus diesem Grund sollte er stets eine Verkaufsuntersuchung durchführen lassen. Wichtiger ist dies noch, wenn er gewerblich handelt oder sich aufgrund

der Rechtsprechung des BGH eine - lediglich in zeitlicher Hinsicht wirkende - Vermutung, dass dieser Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag⁶. Sinnvoll ist es daher, die Untersuchung unmittelbar vor der Übergabe des Pferdes durchführen zu lassen. Der Vertrag hierüber bindet neben den Parteien (Verkäufer – Tierarzt), auch den Käufer mit in seinen Schutzbereich ein⁷. Dieser erhält hierdurch einen eigenen Anspruch gegen den Tierarzt, sollte dieser einen Fehler begangen haben und der Verkäufer nicht zur Regulierung verpflichtet oder fähig sein. Liegen Anhaltspunkte eines pathologischen Zustandes bei einem Tier vor, kann den Verkäufer unter Umständen sogar eine

¹ BGBI I 3138

² hierzu: Ellenberger in Palandt, 70. Auflage, Überb. v. § 104, Rn. 3.

³ OLG Düsseldorf vom 25.09.2008, AZ 12 U 168/07.

⁴ Ellenberger in Palandt, 70. Auflage, § 14, Rn. 2.

⁵ BGH, Urt. v. 29.03.2006 - NJW 2006, 2250.

⁶ BGHZ 159, 215.

⁷ Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, § 328 BGB analog – OLG Hamm vom 05.07.2005, AZ 26 U 2/05.



Pflicht zur Durchführung der Untersuchung treffen. Stellen die Parteien im Rahmen der Ankaufuntersuchung einen röntgenologischen Befund fest, kann es entweder zur Anpassung des Kaufvertrages oder aber zur Übernahme einer Garantie seitens des Verkäufers kommen. Im letzteren Fall trägt der Verkäufer auch nach Gefahrübergang das Risiko, dass sich die potentielle Gefährdung in einen pathologischen Befund, mit den daraus resultierenden Folgekosten, entwickelt.

4. Sachmangel i.S.d. §§ 433 Abs. 1, 434 Abs. 1 i.V.m. § 90a S. 3 BGB

Wenn nach Durchführung des Vertrages Probleme mit dem Pferd festgestellt werden, ist stets das Vorliegen eines „Mangels“ im Sinne des § 434 BGB Voraussetzung für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche des Käufers. Nach dem Gesetz ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 I Satz 1 BGB). Ist eine solche nicht vereinbart, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwen-

dung eignet (§ 434 Satz 2 Nr. 1 BGB) oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Satz 2 Nr. 2 BGB). Mängel können hierbei Allergien⁸, Defekte an Skelett oder Weichteilen, aber auch Verhaltensstörungen⁹ oder Probleme der Rittigkeit¹⁰ sein. Es handelt sich mithin um einen umfänglichen Mangelbegriff, der nicht lediglich die Gesundheit des zu verkaufenden Pferdes umfasst. Die pathologischen Ergebnisse einer durchgeführten Ankaufuntersuchung gelten als bei Übergabe vereinbart und stellen somit keinen Mangel im Sinne des Gesetzes mehr dar. Fehlt es an einer solchen Erkenntnis und schriftlich fixierter Beschaffenheitsvereinbarungen, so ist fraglich, was die „übliche Beschaffenheit“ eines Pferdes ist. Nicht selten tendieren die Parteien dazu, sich diesbezüglich an einem Idealpferd zu orientieren und jegliche Abweichung hiervon als Fehler zu qualifizieren¹¹. Jedoch ist nicht jede Abweichung von der „physiologischen Norm“ als Mangelhaftigkeit zu qualifizieren¹². Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass sich Pferde als Lebewesen in einem stetigen Veränderungsprozess befinden und somit permanent das Risiko einer negativen Entwicklung besteht. Entscheidend für die Begründung eines Mangels ist somit nicht die bloße Möglichkeit einer negativen pathologischen Entwicklung des Pferdes. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, welche Beschaffenheit der Käufer nach der speziellen Art, hier der eines Lebewesens, erwarten konnte¹³.

Bei der Ankaufuntersuchung werden Pferde regelmäßig, nach Vorlage der entsprechenden Bilder, in sogenannte „Röntgenklassen“ eingeteilt¹⁴. Ein röntgenologischer Befund an sich stellt zwar grundsätzlich noch keinen

Mangel dar¹⁵. Jedoch können sich dennoch vielfache rechtliche Probleme ergeben. Stellt sich beispielsweise heraus, dass ein als Klasse II eingeteiltes Tier in Wirklichkeit nach dem Röntgenleitfaden in die Klasse III hätte sortiert werden müssen, so stellt dies eine Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit und somit einen Mangel im Sinne des Gesetzes dar.

5. Rechte des Käufers bei Vorliegen eines Mangels

Ist nach alledem das Vorliegen eines Mangels zu bejahen, stehen dem Käufer, je nach Situation, verschiedene Rechte gegen den Verkäufer zu. Es ist hierbei zunächst unerheblich, ob es sich um einen privaten oder aber einen gewerblichen Verkäufer handelt. Dem Käufer stehen zwei Jahre lang die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Sollte man dem Verkäufer die Kenntnis eines Mangels bei Vertragsschluss nachweisen können, hat dieser den Käufer also arglistig getäuscht, so verlängert sich die oben genannte Frist auf drei Jahre.

1. Die Nacherfüllung gemäß § 437 BGB

Nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ soll stets versucht werden, die Parteien an dem von ihnen geschlossenen Vertrag festzuhalten. Demzufolge ist dem Verkäufer generell zunächst zu gestatten, seiner primärvertraglichen Leistungsverpflichtung durch einen erneuten Versuch der Erfüllung nachzukommen¹⁶. Dies kann durch die Lieferung einer anderen, mangelfreien Sache oder die (sollte dies möglich sein) Behebung des Mangels geschehen¹⁷. Wird es verpasst, dem Verkäufer diese Möglichkeit zu geben, kann es zum Verlust der eigenen Ansprüche kommen¹⁸. Auf Sekundärebene hat der Käufer die Möglichkeit Schadensersatz zu fordern, den Kaufpreis zu mindern oder sich durch Rücktritt ganz von dem Vertrag zu lösen. Diese Alternativen verlangen jedoch, auch beim Tierkauf¹⁹, grundsätzlich,

dass der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

a. Die erforderliche Fristsetzung zur Nacherfüllung

Um die Parteien möglichst an dem geäußerten Willen festzuhalten, ist dem Verkäufer generell eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Primärpflicht einzuräumen. Unterlässt es der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen und klagt sofort auf Rückzahlung des Kaufpreises (hier muss immer daran gedacht werden, eine Rückzahlung nur Zug-um-Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Pferdes zu beantragen), der Mangel aber behebbbar ist, so wird die Klage abgewiesen, der Käufer trägt die Kosten und verliert möglicherweise sogar noch seine Gewährleistungsansprüche. Ausnahmen zum Erfordernis einer Fristsetzung nennt § 440 BGB. Der Verkäufer einer Sache kann das Nachbesserungsverlangen, wenn der dafür aufzubringende Aufwand außer Verhältnis steht, verweigern. Andersherum bedarf es einer Fristsetzung nicht, wenn eine Nachbesserung unmöglich ist oder aber der Verkäufer jegliche Bereitschaft zur Nachbesserung ausgeschlossen hat. Lässt sich zweifelsfrei nachweisen, dass der Verkäufer den Käufer über das Vorliegen eines Mangels arglistig getäuscht hat, so kann letzterer, selbst bei Behebbarkeit des Mangels ohne Fristsetzung weitere Rechte geltend machen. Hier wird von einem gestörten Vertrauensverhältnis ausgegangen, bei dem sich der Käufer auch nicht mehr auf eine etwaige Nachbesserung einlassen muss²⁰. Die Möglichkeit der Nacherfüllung soll dem Verkäufer nur zugutekommen, wenn er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von dem Mangel hatte²¹. In jüngster Zeit kam es aber auch in diesem Bereich zu einer Einschränkung durch den BGH. Setzt der Käufer dem Verkäufer trotz arglistiger Täuschung über das Bestehen eines Mangels eine Frist zur Nacherfüllung, kann er sich anschließend nicht auf ein gestörtes Vertrauensverhältnis berufen. Vielmehr verliert er, bei Nacherfüllung innerhalb der Frist seitens des Verkäufers, seine Rechte auf Sekundärebene²².

8 BGH VIII ZR 173/05 vom 29. März 2006.

9 LG Aurich, Urteil vom 24.02.2004, Az. 3 O 256/03; BGH, VIII ZR 71/09.

10 OLG Hamm, Urteil vom 07.04.2006, Az. 19 U 87/05.

11 Marx in: NJW 2010, 2839.

12 BGH NJW 2007, 1351.

13 Marx in: NJW 2010, 2339, 2840.

14 hierzu ausführlich: Marx in NJW 2010, 2839, 2840;

15 BGH Urteil vom 07.02.2007 – VIII ZR 266/06 = NJW 2007, 1351 ff.

16 BGH vom 07. 12. 2005 – VIII ZR 126/05.

17 OLG Koblenz vom 13.11.2008, AZ 5 U 900/08.

18 BGH vom 07. 12. 2005 – VIII ZR 126/05.

19 BGH NJW 2008, 1371.

20 BGH vom 09.01.2008, AZ VIII ZR 210/06.

21 Marx in: NJW 2010, 2839, 2842.

22 BGH NJW 2010, 1805.

b. *Die Lieferung einer mangelfreien Sache*
Denkt man über den Kauf eines Pferdes nach, so wird schnell klar, dass sich die Parteien auf ein bestimmtes Tier geeinigt haben. Geschuldet war, zumindest im Regelfall, nicht irgendein beliebiges Pferd – dann läge eine Gattungsschuld vor, § 243 BGB –, sondern das konkret und bewusst gewählte Exemplar. Das Gesetz spricht in diesen Fällen von einer Stückschuld oder einem Stückkauf. Die Rechtsprechung ist inzwischen zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Umstand die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache nicht von vorne herein ausschließt²³. Ob eine Ersatzlieferung in Betracht kommt, ist nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen der Parteien bei Vertragsschluss zu beurteilen²⁴. Ist lediglich ein Reitpony geschuldet, ohne dass es auf konkrete Eigenschaften oder Besonderheiten eines Tieres ankommt, kann der Verkäufer ein vergleichbares Tier liefern und damit seiner vertraglichen Verpflichtung genügen. Eine Nacherfüllung durch die Lieferung eines anderen Pferdes kommt, sogar auch wenn dies explizit für den Turniersport erworben wurde, jedenfalls dann in Betracht, wenn der Käufer durch Eintritt in entsprechende Verhandlungen seine Bereitschaft für diese Lösung suggeriert hat²⁵.

c. *Die Mängelbeseitigung nach § 439 BGB*
Da der Verkäufer regelmäßig ein Wahlrecht hat, wie er dem Nacherfüllungsverlangen des Käufers entgegentreten will, kann er sich statt der Lieferung einer mangelfreien Sache auch für die Beseitigung des Mangels entscheiden. Dies muss allerdings überhaupt möglich sein. Bei vereinbarter Eignung als Springpferd kann beispielsweise durch etwaige nachgeholte Ausbildung, bei normalen pathologischen Zuständen durch Therapie eines Tierarztes nacherfüllt werden. Unheilbare Krankheiten oder Gendefekte führen zur Unbehebbarkeit des Mangels und folglich zur Unmöglichkeit der Nacherfüllung. Diese Konstellationen haben zur Folge, dass es für die Geltendmachung der

Rechte des Käufers bezogen auf das Vertretenmüssen des Verkäufers darauf ankommt, ob der Mangel von Anfang an bestand (§ 437 Nr. 3, § 311 a BGB) oder erst nach Gefahrübergang entstanden ist (§ 437 Nr. 3 iVm. §§ 280, 283 BGB)²⁶. Ein Anspruch des Käufers kann bei anfänglicher Unmöglichkeit daran scheitern, dass der Verkäufer auch keine Kenntnis von dem Mangel hatte. Auch bei durchgeführten Ankaufsuntersuchungen können nicht alle potentiellen Krankheiten und Defekte festgestellt werden.

Eine nicht vollständige Beseitigung des Mangels erfüllt nach der Rechtsprechung des BGH²⁷ die Anforderungen einer Nacherfüllung ebenso wenig, wie Maßnahmen, die den körperlichen Defekt nicht folgenlos beseitigen, sondern andere gesundheitliche Risiken schaffen²⁸.

2. Die Sekundärebene – Minderung, Rücktritt und Schadensersatz

Wurde nunmehr festgestellt, dass ein Mangel nicht behebbbar ist, der Verkäufer die ihm angebotene Nacherfüllung verweigert hat oder diese fehlgeschlagen²⁹ ist, muss sich der Käufer entscheiden, ob er den Kaufpreis mindern oder aber komplett von dem Vertrag zurücktreten will. Diese beiden Möglichkeiten stehen nur alternativ zur Verfügung, während der Anspruch auf Schadensersatz neben diesen beiden Varianten realisierbar ist. Bei der Minderung wird der Kaufpreis im Verhältnis vom Unterschied der vereinbarten zur gelieferten Sache herabgesetzt. Hierbei ist es irrelevant, ob es sich um einen unerheblichen Mangel handelt³⁰. Der Vertrag bleibt ansonsten bestehen. Wählt der Käufer dagegen den Rücktritt vom Kaufvertrag, so wandelt sich dieser in ein Rückgewährschuldverhältnis. Im Ergebnis sind alle Leistungen der Gegenseite Zug-um-Zug zurückzugeben. Im Gegensatz zur Minderung reicht hier allerdings ein unerheb-

licher Mangel nicht aus³¹. Neben diesen beiden Möglichkeiten steht dem Käufer eventuell ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Hierunter werden die Positionen zusammengefasst, die dem Käufer durch den Erwerb des mangelhaften Pferdes entstanden sind. Beispielhaft seien hier die Tierarztkosten oder die finanziellen Aufwendungen für die Unterstellung des Tieres erwähnt.

6. Schlusswort

Nach alledem steht fest, dass sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer dringend geraten werden muss, den Kauf eines Pferdes durch ein entsprechendes Vertragswerk zu dokumentieren. Nur so lassen sich die Risiken, die gerade durch den neuen, umfassenden Fehlerbegriff entstanden sind, eingrenzen. Ebenso verhält es sich mit der Möglichkeit, sich vor dem Kauf eines tierärztlichen Gutachtens in Form der Ankaufuntersuchung zu bedienen. Zwar können auch hierbei nicht sämtliche Mängel entdeckt oder ausgeschlossen werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei beschwerdefreien Tieren pathologische Befunde

RECHTSANWALT HAUKE OPPERMANN

Rechtsanwalt Hauke Oppermann ist Partner der Sozietät Oppermann & Nilges in Kiel. Neben den schwerpunktmäßig bearbeiteten Rechtsgebieten des Pferde- und Agrarrechts promoviert er derzeit im Öffentlichen Recht.
www.anwaelte-in-kiel.de



festgestellt werden. Im Endeffekt kann man aber durch die Untersuchung schon im Vorfeld vielerlei persönlichen Ärger und juristische Streitigkeiten ausschließen, damit die Freude am Kauf des Pferdes auch von Dauer ist und nicht im Nachhinein durch Fakten belastet wird, die hätten vermieden werden können.

³¹ so auch letztlich: BGH Urteil vom 29.06.2011 – AZ.: VIII ZR 202/10.

²⁶ Marx in: NJW 2010, 2839, 2841.

²⁷ BGHZ 163, 234, 245.

²⁸ BGH NJW 2005, 2852; BGH, Urteil vom 22.06.2005, Az. VIII ZR 281/04.

²⁹ anzunehmen nach dem zweiten Versuch: BGH Urteil vom 15. November 2006 – VIII ZR 166/06 = NJW 2007, 504.

³⁰ Weidenkaff in: Palandt, 70. Auflage, § 441, Rn. 1.

²³ ebenso: LG Düsseldorf, Beschluss v. 26.08.2003, Az. 24 S 195/03.

²⁴ BGH Beschluss vom 24.11.2009, AZ VIII ZR 124/09.

²⁵ OLG Zweibrücken vom 30.04.2009, AZ 4 U 103/08.

